

meinen Ziel, das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus zu verwirklichen. Dabei geht die Gesetzgebung von der grundsätzlichen These der marxistischen Theorie aus: Die Wahrheit ist immer konkret, alles hängt ab von den objektiven Bedingungen Zeit und Raum. Das juristische Gesetz basiert mithin auf den objektiven Bedingungen einer bestimmten Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung, also den derzeitigen gesellschaftlichen Verhältnissen der Übergangsperiode in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das führt dazu, daß die juristischen Gesetze eine große Anzahl von objektiven Gesetzmäßigkeiten fördern, deren notwendige Durchsetzung sich aus dem jetzigen Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung ergibt. Dazu gehören insbesondere das Gesetz der ständigen Entwicklung der Arbeitsproduktivität, das Leistungsprinzip, die Sicherung der materiellen Interessiertheit usw. Gleichmaßen aber werden aus den gleichen Gründen eine große Anzahl von politischen Forderungen verwirklicht, die ebenso der Ausdruck der ökonomischen Interessen der Arbeiterklasse sind, wie z. B. der Schutz des sozialistischen Eigentums, die Gleichberechtigung der Bürger, der Schutz der Rechte der Bürger, das Recht auf Arbeit, die Teilnahme der Masse der Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft usw., die Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und der friedlichen Koexistenz usw. Zu diesen Eigenschaften unserer juristischen Gesetze gehören insbesondere auch die Prinzipien der Einbeziehung des Mittelstandes in den Aufbau des Sozialismus:

„Wir sind also der Meinung, daß es notwendig ist, gemeinsam mit den Angehörigen des Mittelstandes die Wege des Übergangs zum Sozialismus zu suchen. Es werden sich dabei verschiedene Formen entwickeln. Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands hat schon vor längerer Zeit klar die Aufgabe gestellt, alles zu tun, um sämtliche Bürger der Republik für den Aufbau des Sozialismus zu gewinnen...“<sup>18)</sup>

Die entsprechenden ökonomischen Maßnahmen sind insbesondere die staatliche Beteiligung bei privaten Industriebetrieben, die Möglichkeit für die Großbauern, einer LPG beizutreten, die Kommissionsverträge mit dem privaten Einzelhandel.<sup>19)</sup>

Auch bei der Anwendung der sanktionierten Normen, insbesondere also des BGB, muß man sich dessen bewußt sein, daß Formulierungen, wie: „die Gesetzlichkeit parteilich handhaben“ usw., sich nicht beziehen können auf die konkreten Fragen des Einzelfalles der Rechtsanwendung. Sie können nur verstanden werden im Zusammenhang mit der Ermittlung des neuen Inhalts des sanktionierten Rechts.

Bei der Anwendung sanktionierten Rechts sind zwei gedankliche Vorgänge voneinander zu unterscheiden. Der erste besteht darin, daß der neue Inhalt des Gesetzes ermittelt wird. Diese Ermittlung des Inhalts geschieht unabhängig von den besonderen Bedingungen der Rechtsanwendung im konkreten Fall. Das ist schon deshalb erforderlich, weil der neue Inhalt des sanktionierten Gesetzes gleichermaßen für alle Fälle der Rechtsanwendung Geltung haben muß, also nicht bestimmt sein darf durch die besonderen Bedingungen nur eines einzelnen Falles der Rechtsanwendung, die ja gegenüber dem Allgemeinen den Charakter des Zufälligen an sich haben. Die Anwendung des Gesetzes hat dann konsequent zu erfolgen, ohne daß hier nunmehr nochmals Faktoren zu beachten wären, in denen die Parteilichkeit ihren Ausdruck findet. Das gilt insbesondere auch für das Zivilrecht. Wenn anders verfahren wird, wenn also die Gesichtspunkte für die Parteilichkeit erst aus den Besonderheiten des Einzelfalles bei der Rechtsanwendung gefunden werden sollen, führt das zu solchen Folgerungen, daß den sozialistischen Betrieben im Schuldverhältnis eine ungleiche Rolle eingeräumt wird usw. Die Parteilichkeit hat auch im Zivilrecht begrifflich nichts zu tun mit den Parteien eines Prozesses, sondern folgt eben daraus, daß das Gesetz die politischen, ökonomischen und anderen Ziele der Arbeiter-und-Bauern-Macht verwirklicht. Deshalb ist es wichtig, sich darüber Klarheit zu verschaffen, wie dies geschieht, welche Funktion das Recht ausübt, insbesondere auch das Zivilrecht.

18) Walter Ulbricht, Der zweite Fünfjahrplan und der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, Referat auf der 3. Parteikonferenz der SED, Berlin 1956, S. 65.

19) a. a. O. S. 66.

### III

Das Verständnis für die Funktion des Rechts eines bestimmten Rechtszweiges wird weitgehend gefördert durch die Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen Gegenstand und Methode des Rechts und den verschiedenen Elementen der Methode der rechtlichen Regelung. Die Methode der rechtlichen Regelung ist eine Überbauerscheinung. Sie ist also bestimmt, aktiv auf die Basis einzuwirken. Deshalb ist es für die Verwirklichung der Gesetzlichkeit bei der Rechtsanwendung sehr bedeutsam, sich der Überbaufunktion der Methode der rechtlichen Regelung und der Elemente dieser Methode bewußt zu sein.

Als Beispiel sei auf das Zivilrecht verwiesen. Zum Gegenstand des Zivilrechts gehören die Verhältnisse der Warenzirkulation, die Ware-Geld-Verhältnisse. Eine typische Erscheinung der Warenzirkulation ist, daß die im einzelnen Falle des Austausches Beteiligten als voneinander unabhängige Warenbesitzer in Erscheinung treten. Marx führt hierzu aus:

„Die Waren können nicht selbst zu Märkte gehen und sich nicht selbst austauschen. Wir müssen uns also nach ihren Hütern umsehen, den Warenbesitzern. Die Waren sind Dinge und daher widerstandslos gegen den Menschen. Wenn sie nicht willig, kann er Gewalt brauchen, in anderen Worten, sie nehmen. Um diese Dinge als Waren aufeinander zu beziehn, müssen die Warenhüter sich zueinander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, so daß der eine nur mit dem Willen des anderen, also jeder nur vermittelt eines beiden gemeinsamen Willensakts sich die fremde Ware aneignet, indem er die eigne veräußert. Sie müssen sich daher wechselseitig als Privateigentümer anerkennen.“<sup>20)</sup>

Und weiter führt Marx aus:

„Damit diese Veräußerung wechselseitig, brauchen Menschen nur stillschweigend sich als Privateigentümer jener veräußerlichen Dinge und eben dadurch als von einander unabhängige Personen gegenüberzutreten.“<sup>21)</sup>

Dem ökonomischen Verhältnis der Warenzirkulation ist es somit eigen, daß hieran Beteiligte sich als „voneinander unabhängige Personen gegenübertreten“. Voneinander unabhängige Personen sind solche, die im Verhältnis zueinander eine gleiche Stellung einnehmen. Dem ökonomischen Verhältnis der Warenzirkulation ist somit die Gleichheit der Beteiligten eigen. Diese Gleichheit ist mithin ein notwendiges ökonomisches Merkmal der sich hierbei ergebenden Ware-Geld-Beziehungen, also Vermögensbeziehungen.

Das Recht als Teil des Überbaus muß so gestaltet sein, daß es bei der normativen Gestaltung der einzelnen Rechtsverhältnisse die aufgezeigten ökonomischen Beziehungen festigt und fördert. Das geschieht dadurch, daß es als Institution des Überbaus die juristische Gleichstellung der Beteiligten eines Zivilrechtsverhältnisses festlegt. Die Beziehungen zwischen den Erscheinungen in der Basis und den juristischen Institutionen des Überbaus zeigen an diesem Beispiel die gegenseitige Bedingtheit von Gegenstand und Methode und machen deutlich, daß die Methode eine wichtige Überbaufunktion zu verwirklichen hat<sup>20) 21) 22)</sup>.

Die Methode der juristischen Gleichstellung der Partner im Zivilrecht weist eine große Anzahl besonderer Elemente auf, die alle dem Prinzip der juristischen Gleichstellung dienen. Hierzu gehört in erster Linie die Regelung der materiellen Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung einer Verpflichtung. Sie erfolgt derart, daß die Partner hinsichtlich der Erfüllung sich gegenseitig kontrollieren (also nicht von dritter Seite, von außen kontrolliert werden) und daß sie deshalb bestimmte Ansprüche haben, deren Erfüllung sie mit Hilfe staatlichen Zwanges durchsetzen können. Deshalb gehört auch die Möglichkeit der prozessualen Geltendmachung dieser Ansprüche zu den Ausdrucksformen der Methode des Zivilrechts, worin sich die enge Verbindung von materiellem und prozessualem Recht verdeutlicht. Eine weitere Ausdrucksform der zivilrechtlichen Regelung ist die Funktion der Willenserklärung bei der Begründung von Schuldverhältnissen und deren

20) Marx, Das Kapital, Bd. I, Berlin 1955, S. 90.

21) Marx, a. a. O. S. 93.

22) Diese juristische Gleichstellung bezieht sich selbstverständlich auf das konkrete Rechtsverhältnis der Warenzirkulation. Sie besagt nichts über die sonstigen gesellschaftlichen Beziehungen in bezug auf die am konkreten Rechtsverhältnis beteiligten Partner. Der Kaufvertrag zwischen einem privaten und einem volkseigenen Betrieb ändert selbstverständlich nichts an der Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung dieser beiden Partner.